

Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Zweck der Statistik: Die Ergebnisse des Jahresberichts für Mehrbetriebsunternehmen werden durch die Jahresergebnisse für Einbetriebsunternehmen aus dem Monatsbericht für ergänzt und zu einem Gesamtergebnis für alle Unternehmen Betriebe Erhebungsbereichs aufgearbeitet. Sie dienen vor allem der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar. Die Angaben über Beschäftigte zum Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen liefern unerlässliche Informationen für die jährliche Berichtskreisaktualisierung im gesamten System der Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Periodizität: jährlich

Regionaler Erhebungsbereich: Deutschland

Berichtszeitraum: Kalenderjahr

Erhebungsgesamtheit: Erfasst werden sämtliche im Inland gelegenen Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit zwei und mehr Betrieben (örtlichen Einheiten) einschließlich des Produzierenden Handwerks mit im Allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Erfasste Wirtschaftszweige: 10 - 37

Stichprobenverfahren: Totalerhebung von Unternehmen mit Abschneidegrenze.

Erhebungsinhalte: tätige Personen; bezahlte Entgelte; Gesamtumsatz, darunter der Umsatz aus Handelsware, der baugewerblicher Umsatz und der Umsatz der sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: -

Nationale Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBI. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246),

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246).